

# Statuten Pfadi Wulp Küsnacht/Erlenbach



vom 26. September 2020 (Version 2.0)

<http://www.wulp.ch/>

## Statuten Pfadi Wulp – Küsnacht/Erlenbach

Einfachheitshalber wird in diesen Statuten auf die weiblichen Formen «Präsidentin, Leiterin» etc. verzichtet und stattdessen «Präsident, Leiter» etc. als Oberbegriff verwendet, sofern es für die Klarheit nicht notwendig ist beide Geschlechter zu nennen.

### I Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name, Sitz & Logo

<sup>1</sup> Die „Pfadi Wulp – Küsnacht/Erlenbach“ (im Folgenden "Pfadi Wulp" genannt) ist eine Pfadiabteilung mit Sitz in Küsnacht ZH, mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Abteilung entstand durch den Zusammenschluss der Knabenabteilung „Pfadi Küsnacht-Erlenbach“ (PKE) und der Mädchenabteilung „Wulp“ per 01.01.2012. Die PKE wurde am 06. Mai 1916 gegründet. Die Mädchenabteilung gab es seit 1928.

<sup>2</sup> Das offizielle Logo besteht aus der rot-gelben Lilie (Farben des Wappens von Küsnacht), dem blau-weissen Kleeblatt (Farben des Wappens von Erlenbach) und dem Schriftzug „Pfadi Wulp – Küsnacht/Erlenbach“.



<sup>3</sup> Die Pfadi Wulp ist Mitglied des Korps „Pfadi am Pfannenstil (PaP)“, des Kantonalverbandes „Pfadi Züri“ sowie der „Pfadibewegung Schweiz (PBS)“.

<sup>4</sup> Die Pfadi Wulp ist eine Abteilung gemäss „Abschnitt III: Lokale Bestimmungen, Art. 10 Allgemeines“ der PBS.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Abteilung „Pfadi Wulp“ richtet ihre Tätigkeit nach den Statuten und Weisungen der „Pfadibewegung Schweiz (PBS)“. Gemäss diesen Zielen fördert sie die ganzheitliche, altersgerechte Entwicklung ihrer Mitglieder zu sinnvoller Freizeitgestaltung und sozialem Bewusstsein.

<sup>2</sup> Sie ermöglicht Kindern und Jugendlichen von Küsnacht und Erlenbach sowie der näheren Umgebung die Mitgliedschaft in einer lokalen Pfadiabteilung.

#### Art. 3 Traditionen

Die Abteilung Pfadi Wulp übernimmt Traditionen ihrer Vorgängerabteilungen, z.B. Gründungsdatum und Jubiläen. Die offizielle Krawatte der Abteilung ist schwarz, mit einem blauen und roten Rand.

#### Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pfadi Wulp haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

## II Mitgliedschaft

### Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Mitglied wird man durch Eintrag im Mitgliederverzeichnis (MiData) oder durch Wahl in ein Organ der Abteilung. Der Beitritt steht allen Kindern und Jugendlichen offen.
- <sup>2</sup> Der Eintrag in der MiData und somit die Mitgliedschaft muss von der Abteilungsleitung bestätigt werden.
- <sup>3</sup> Es wird keine schriftliche Erklärung vorausgesetzt. Der Beitritt Minderjähriger erfordert die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ohne gegenteilige Mitteilung an die Abteilungsleitung wird die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters stillschweigend angenommen.
- <sup>4</sup> Durch Eintrag in der MiData wird man automatisch auch Mitglied des Korps „Pfadi am Pfannenstil (PaP)“, des Kantonalverbandes „Pfadi Züri“ sowie der „Pfadibewegung Schweiz (PBS)“.
- <sup>5</sup> Die Abteilungsleitung kann weitere Mitglieder ernennen.

### Art. 6 Formen der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Aktivmitglieder sind
  - die Teilnehmer der Biber-, Wolfs-, Pfadi- oder Piostufe
  - die Leiter der Biber-, Wolfs-, Pfadi-, Pio- oder Roverstufe
  - die Mitglieder des Roverharstes Hai und Orion
  - die Mitglieder des Abteilungsstabes
- <sup>2</sup> Passivmitglieder sind die Mitglieder des Roverharstes Beluga.
- <sup>3</sup> Ehrenmitglied ist, wer Mitglied des Roverharstes Manta ist. Ehemalige Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen werden automatisch Ehrenmitglieder. Die Abteilungsleitung kann weitere Ehrenmitglieder ernennen.

### Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied darf und soll am Pfadileben teilnehmen.
- <sup>2</sup> Die Teilnehmer der Biber-, Wolfs-, Pfadi- oder Piostufe werden durch Delegierte (ihre Leiter) an der Delegiertenversammlung vertreten.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied hat das Recht unter Angabe der Gründe an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- <sup>4</sup> Jedes Mitglied bezahlt den Jahresbeitrag. Bei knappen finanziellen Verhältnissen kann das Mitglied sich an die Abteilungsleitung wenden.
- <sup>5</sup> Aus der Mitgliedschaft können keine Rechte auf das Vereinsvermögen geltend gemacht werden.

## **Art. 8 Versicherung**

Die Versicherung an den Vereinsanlässen ist Sache der Teilnehmer. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Art. 9 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Der Austritt ist der Abteilungsleitung zu melden. Bei Austritt während des Jahres ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- Ausschluss durch die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter schriftlicher Erklärung der Gründe ausschliessen. Die Rekursmöglichkeit nach Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS ist gegeben. Die Rekursfrist beträgt zwei Wochen.

# **III Organisation**

---

## **Art. 10 Organe**

<sup>1</sup> Organe der Pfadi Wulp sind

- A Delegiertenversammlung
- B Präsident
- C Abteilungsleitung
- D Abteilungsstab
- E Abteilerat
- F Elternrat

<sup>2</sup> Alle Funktionen sind ehrenamtliche Jugendvereinsarbeit. Es bestehen keine finanziellen Ansprüche, sofern nicht anders im Voraus geregelt.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann mehrere Funktionen gleichzeitig ausüben.

## **III A Delegiertenversammlung**

---

### **Art. 11 Allgemeine Bestimmungen und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Vereins nach Art. 64 ZGB.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung ist die Vereinsversammlung nach Art. 65 ZGB.

<sup>3</sup> Zur Delegiertenversammlung gehören

- die Leiter
- die Ehrenmitglieder
- der Abteilerat
- der Abteilungsstab
- die Abteilungsleitung
- der Präsident

<sup>4</sup> Jedes Mitglied darf weitere Teilnehmer für die Delegiertenversammlung dem Präsidenten vorschlagen. Der Präsident entscheidet über deren Teilnahme.

- <sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung ist auch bei Vakanz einzelner Funktionen beschlussfähig.

## **Art. 12 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Jedes ordentliche Mitglied der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 Abs. 3 hat ein Stimmrecht.
- <sup>2</sup> Beschlüsse werden, sofern nichts anderes in den Statuten bestimmt ist, durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Den Stichentscheid hat die Abteilungsleitung.
- <sup>3</sup> Bei Geschäften, welche die eigene Person betreffen, tritt die Person in den Ausstand nach Art. 68 ZGB.
- <sup>4</sup> Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

## **Art. 13 Einladung und Antragsrecht**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird mindestens alle 2 Jahre durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste müssen schriftlich und mindestens 30 Tage im Voraus versandt werden. Der elektronische Versand ist zulässig.
- <sup>2</sup> Anträge (Ergänzung zur Traktandenliste oder Wahlvorschläge) müssen dem Präsidenten mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Der Präsident gibt spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung die aktualisierte Traktandenliste schriftlich oder per elektronische Mitteilung bekannt.
- <sup>3</sup> Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu den einzelnen Traktanden können jederzeit gestellt werden.

## **Art. 14 Ablauf der Delegiertenversammlung**

- <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung. Der Präsident schlägt einen Protokollführer und 2 Stimmzähler vor, die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert.
- <sup>3</sup> Wenn mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, darf auch über Gegenstände beschlossen werden, die nicht gehörig angekündigt worden sind nach Art. 67 Abs. 3 ZGB.

## **Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

- <sup>1</sup> Der Präsident kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- <sup>2</sup> Wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder eine Delegiertenversammlung verlangen, muss der Präsident innerhalb von 3 Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen nach Art. 64 Abs. 3 ZGB.

## Art. 16 Urabstimmung

<sup>1</sup> Beschlüsse können an Stelle der Delegiertenversammlung auch durch Urabstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

<sup>2</sup> Die Einladung und Abstimmung per Brief, E-Mail oder per Internet ist zulässig.

## Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Folgende Aufgaben und Kompetenzen sind zu erwähnen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Recht auf Einsicht in Geschäfte der Abteilungsleitung
- Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Kassier
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Wahl des Abteilungsrates, Abteilungsstabes, der Abteilungsleitung und des Präsidenten für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Abberufung der von der Delegiertenversammlung gewählten Organe aus wichtigen Gründen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- Diese Liste ist nicht abschliessend

## III B Präsident

### Art. 18 Wahl und Funktion

<sup>1</sup> Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Der Präsident kann gleichzeitig Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin sein.

<sup>3</sup> Bei Vakanz des Präsidentenamtes übernimmt automatisch die Abteilungsleitung das Präsidium.

<sup>4</sup> Der Präsident ist für die Aufrechterhaltung des Vereins zuständig und übernimmt administrative Arbeiten. Innerhalb des Pfadibetriebes hat der Präsident nur eine beratende Funktion.

### Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Folgende Aufgaben und Kompetenzen sind zu erwähnen

- Einsicht in die Geschäfte der Abteilungsleitung
- Führung des administrativen Vereinslebens
- Leitung der Delegiertenversammlung
- Diese Liste ist nicht abschliessend

### III C Abteilungsleitung

#### Art. 20 Zusammensetzung und Funktion

- <sup>1</sup> Die Abteilungsleitung besteht immer aus einem männlichen Abteilungsleiter und einer weiblichen Abteilungsleiterin, da die Abteilung eine gemischte Abteilung nach Art. 10 PBS ist. Die Abteilungsleitung kann Stellvertreter oder weitere Personen in die Abteilungsleitung aufnehmen. Gewöhnlich gehört der Stellvertreter zum Abteilungsrat.
- <sup>2</sup> Aus personellen Gründen ist die Vertretung durch zweimal das gleiche Geschlecht zulässig, jedoch wenn möglich zu vermeiden.
- <sup>3</sup> Die Abteilungsleitung schlägt ihre Nachfolger selber vor. Sie werden an der Delegiertenversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Vakanzen, die während der Amtsperiode auftreten, kann die verbleibende Abteilungsleitung allein über die Nachfolge entscheiden. An der nächsten Delegiertenversammlung wird ordnungsgemäß gewählt.
- <sup>4</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin kann gleichzeitig Präsident des Vereins sein.
- <sup>5</sup> Die Abteilungsleitung bildet die oberste Instanz des Pfadibetriebes der Pfadi Wulp.
- <sup>6</sup> Sie ist für Alles zuständig, das nicht anderweitig geregelt ist.

#### Art. 21 Geschäfte und Reglemente

- <sup>1</sup> Die Abteilungsleitung kann mündlich, schriftlich, elektronisch oder persönlich Geschäfte besprechen und beschliessen.
- <sup>2</sup> Die Abteilungsleitung kann verbindliche Reglemente erlassen.

#### Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

Folgende Aufgaben und Kompetenzen sind zu erwähnen

- Sicherstellen des Pfadibetriebes aller Einheiten
- Qualifizierte Ausbildung der Leiter
- Beratung und Betreuung der Leiter
- Ernennung neuer Leiter
- Verwaltung der Abteilung
- Informationsfluss zwischen Abteilung und Eltern (Newsletter)
- Verbindung zum Elternrat
- Verbindung zur Hüttenkommission (HüKo) und zum Altpfadiverein APKE
- Verbindung zum Korps Pfadi am Pfannenstil und zum Kantonalverband Pfadi Züri
- Verbindung zu Gemeinden Küsnacht & Erlenbach, Vereinskartell Küsnacht (VKK), Förster, etc.
- Bestimmung der Vertreter der Abteilung Wulp für die Delegiertenversammlung der Pfadi Züri
- Vertretung der Abteilung gegen aussen
- Diese Liste ist nicht abschliessend

## III D **Abteilungsstab**

---

### **Art. 23 Zusammensetzung und Funktion**

<sup>1</sup> Zum Abteilungsstab gehören folgende Funktionen

- Präsident
- Abteilungsleitung
- Kassier
- Rechnungsrevisor(en)
- Coach
- Hüttenkommissions-Präsident
- Elternrats-Präsident
- Vertreter APKE
- PowerUser IT (Webmaster, MiData, ...)
- Archivar
- Materialwart

<sup>2</sup> Der Abteilungsstab gewährleistet die Bereitstellung einer funktionsfähigen Infrastruktur und Administration. Der Abteilungsstab führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit und nach Weisung der Abteilungsleitung aus.

<sup>3</sup> Der Abteilungsstab trifft sich nach Bedarf. Vorwiegend werden die Geschäfte elektronisch erledigt.

<sup>4</sup> Bei Austritt schlägt der Austretende nach Möglichkeit einen geeigneten Nachfolger vor.

### **Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Mitglieder des Abteilungsstabes führen ihre Aufgaben nach den Erfordernissen ihres Zuständigkeitsgebietes aus, soweit keine Pflichtenhefte oder Ähnliches bestehen.

## III E **Abteilungsrat**

---

### **Art. 25 Zusammensetzung und Funktion**

<sup>1</sup> Der Abteilungsrat besteht aus allen Stamm-, Zug- und Stufenleitern sowie der Abteilungsleitung.

<sup>2</sup> Am Abteilungshöck bespricht der Abteilungsrat alle wichtigen Geschäfte während des Jahres. Der Abteilungsrat kann über alle Geschäfte, welche den Pfadibetrieb betreffen, eigenständig beschliessen. Im Abteilungsrat werden alle Traktanden der Delegiertenversammlung vorbesprochen und Vorschläge ausgearbeitet. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

<sup>3</sup> Der Abteilungshöck findet mindestens 4x jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung einberufen.

<sup>4</sup> Bei Austritt schlägt der Austretende nach Möglichkeit einen geeigneten Nachfolger vor.

### **Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen**

Folgende Aufgaben und Kompetenzen sind zu erwähnen



- Vorschlag neuer Leiter
- Organisation Übertritte
- Festsetzung Lager
- Festlegung Jahresbeitrag
- Planung spezieller Anlässe
- Diese Liste ist nicht abschliessend

## III F Elternrat

---

### Art. 27 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Elternrat besteht aus 3-8 Personen, vorzugsweise aus Eltern von Kindern, die in der Abteilung in die Pfadi gehen und noch nicht Leiter sind. Die Abteilungsleitung gehört dem Elternrat von Amtes wegen an.
- <sup>2</sup> Der Elternrat kann für spezielle Anlässe eigenständig weitere Mitglieder für eine begrenzte Zeit aufnehmen.

### Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

- <sup>1</sup> Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion.
- <sup>2</sup> Der Elternrat lässt der Abteilungsleitung volle Freiheit bezüglich Pfadibetrieb.
- <sup>3</sup> Auf Wunsch der Abteilungsleitung kann der Elternrat weitere Funktionen übernehmen.
- <sup>4</sup> Der Elternrat schlägt dem Abteilungsrat 1-2 seiner Mitglieder als Rechnungsrevisoren vor.

## IV Finanzen

---

### Art. 29 Buchhaltung und Vereinsvermögen

- <sup>1</sup> Der Kassier führt eine Buchhaltung der Abteilungskonti.
- <sup>2</sup> Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- <sup>3</sup> Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, dem Bestand der Vermögenswerte der Gruppen, Rudel, Waben, Stämme, Züge und Stufen sowie dem Wert des Materials und Inventars zusammen.
- <sup>4</sup> Die Revisoren prüfen die Buchhaltung der Abteilungskonti und erstellen den Revisorenbericht zu Händen der Delegiertenversammlung.

### Art. 30 Jahresbudget

- <sup>1</sup> Das Budget wird im Abteilungsrat besprochen. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Abteilungsleitung und dem Kassier
- <sup>2</sup> Das Budget muss zwingend Unterstützungsbeiträge an die Stämme, Züge und Stufen beinhalten. Die Unterstützungsbeiträge sind zweckmässig im Sinne der Pfadi zu ver-

wenden. Die Stämme, Züge und Stufen haben eine Auskunftspflicht gegenüber der Abteilungsleitung und dem Kassier.

- <sup>3</sup> Die Abteilungsleitung kann in Rücksprache mit dem Kassier bis zum Betrag von CHF 15'000.00 pro Geschäft eigenständig entscheiden. Bei Geschäften mit einem höheren Betrag entscheidet die Delegiertenversammlung.

### **Art. 31 Mitgliederbeiträge**

- <sup>1</sup> Der jährliche Mitgliederbeitrag wird im Abteilungsrat besprochen. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Abteilungsleitung und dem Kassier. Er darf CHF 150.00 nicht überschreiten.
- <sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus Versicherungsprämien, Beiträgen an obere Verbände (Korps, Kantonalverband, PBS) und einem Beitrag an die Abteilung für Hüttenmiete, Material, Anlässe etc..

### **Art. 32 Finanzielle Unterstützung**

- <sup>1</sup> Die Abteilung beteiligt sich an den Kosten der Ausbildung ihrer Aktivmitglieder.
- <sup>2</sup> Die Abteilungsleitung oder der Kassier können Mitgliedern in knappen finanziellen Verhältnissen die Jahres- oder Lagerbeiträge teilweise oder ganz erlassen.
- <sup>3</sup> Die Abteilung kann Materialkosten von Mitgliedern in knappen finanziellen Verhältnissen übernehmen.

### **Art. 33 Verpflichtung**

- <sup>1</sup> Es kann der Präsident, der Kassier, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter kollektiv zu zweien unterzeichnen.
- <sup>2</sup> Weitere Unterschriftsberechtigte können von der Delegiertenversammlung bestimmt werden.

## **V Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 34 Allgemein**

Über alle Bereiche, die nicht in den Statuten der Pfadi Wulp, des Korps Pfadi am Pfannenstil, der Pfadi Züri, der PBS oder von Gesetzes wegen geregelt sind, gilt die Gewohnheit des Pfadibetriebes der Abteilung Wulp.

### **Art. 35 Statutenänderungen**

- <sup>1</sup> Über die Änderung der Statuten beschliesst die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- <sup>2</sup> Änderungen der Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri in Kraft.

### Art. 36 Auflösung des Vereins Pfadi Wulp

- <sup>1</sup> Der Verein kann nur durch eine Delegiertenversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, per Beschluss aufgelöst werden. Es benötigt eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- <sup>2</sup> Eine Auflösung des Vereins hat nicht zwangsweise eine Auflösung der Abteilung zur Folge. Ebenso hat eine Auflösung der Abteilung nicht die Auflösung des Vereins zur Folge.
- <sup>3</sup> Das verbleibende Vermögen muss bei der Auflösung des Vereins während 10 Jahren zwecks Möglichkeit der Gründung einer neuen örtlichen Pfadi sichergestellt werden. Die letzte amtierende Abteilungsleitung oder der Präsident ist dafür verantwortlich. Nach Ablauf dieser Frist wird das Vermögen der Pfadi Züri zugesprochen.

### Art. 37 Inkraftsetzung

- <sup>1</sup> Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 26. September 2020 angenommen. Sie ersetzen alle vorhandenen früheren Statuten und Satzungen der Pfadi Wulp und der alten Abteilungen.
- <sup>2</sup> Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri in Kraft.

Küsnacht, 26. September 2020

Präsident



Thomas Bauknecht  
Snoopy

Abteilungsleiterin



Fabienne Koenig  
Züri

Abteilungsleiter

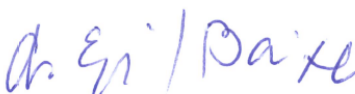


Nicolas van Lamsweerde  
Fandorin

Die Statuten wurden genehmigt durch den Vorstand der Pfadi Züri

Zürich, 29.9.2020

Präsidentin



Christina Egli  
Baixa

Präsident



Damian Hess  
Zebi

- Anhang:
- Statuten Pfadi am Pfannenstil PaP (vom 28. März 2019)
  - Statuten Pfadi Züri (vom 30. Juni 2010)
  - Statuten PBS (vom 24. Mai 1987 mit allen Änderungen bis 09. November 2014)
  - Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Zweiter Abschnitt: Die Vereine Art. 60 – Art. 79 (01. Januar 2020)
  - Reglement über Aufgaben & Organisation der Abteilungen PBS (14. November 2010)



# Pfadi Wulp

Küsnacht • Erlenbach